

Fertigung:1.....

Anlage: 5

Blatt:1 - 2.....

Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan

"Schleifmatt – 4. Änderung und Erweiterung" der Stadt Haslach (Ortenaukreis)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Fassadengestaltung

Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Farbe und Material harmonisch der Umgebung anzupassen. Es sind nicht glänzende Materialien zu verwenden (Ausnahme: Solaranlagen).

1.2 Dachgestaltung

1.2.1 Zulässig sind folgende Dachformen – soweit im Plan keine abweichenden Dachformen festgesetzt sind:

SD = Satteldach, PD = Pultdach, FD = Flachdach

1.2.2 Die zulässigen Dachneigungen werden soweit erforderlich gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

1.2.3 Als Dacheindeckung sind nichtglänzende Materialien zu verwenden (Ausnahme: Solaranlagen). Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

1.2.4 Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelter Ausführung zulässig.

2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

2.1 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Traufkante bzw. den oberen Abschluss der Wand nicht überschreiten. Werbeanlagen auf dem Dach sind nicht zulässig. Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 10m² nicht überschreiten. Insgesamt sind Werbeanlagen mit einer Fläche von max. 20m² zulässig.

2.2 Im gesamten Plangebiet sind Werbeanlagen mit wechselndem, beweglichem, blinkendem oder laufendem Licht nicht zulässig.

3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

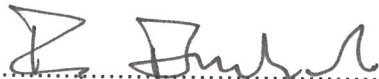
- 3.1 Die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind Gehölze gemäß Artenliste zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge, Zufahrten, Lagerplätze, Hofflächen und Stellplätze.
- 3.2 Stellplatzanlagen für PKW sind soweit dort nicht mit Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag zu rechnen ist, in wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.) auszuführen.
- 3.3 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Einfriedungen mit Stacheldraht sind unzulässig.

Freiburg, den 20.11.2007 BU-ta
 22.01.2008
 22.04.2008 BU-ba

Haslach, den 23. APR. 2008

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

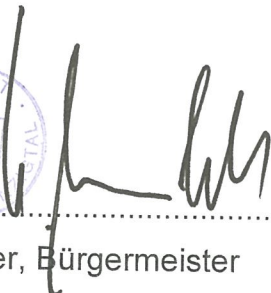
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
 Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbueroefischer.de
 Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbueroefischer.de



Planer

151Ört05.DOC





Winkler, Bürgermeister

Bebauungsplan genehmigt
 Änderungsplan
 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit
 § 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 29. JULI 2008



LANDRATSAMT
 ORTENAUKREIS
 - Baurechtsbehörde -

